

12 O 102/24



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Müller Seidel Vos, Breite
Straße 147-151, 50667 Köln,

gegen

die Generali Deutschland Lebensversicherung AG, vertr.d.d.Vorstand, Adenauerring
7, 81737 München,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BLD Bach, Langheid,
Dallmayr Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Theodor-Heuss-Ring 13-15, 50668 Köln,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 19.02.2025
durch die Richterin am Landgericht Dr. Baltés als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 24.399,12 € zuzüglich Zinsen
in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit
dem 09.02.2024 zu zahlen.**

Die Beklagte wird zudem verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.295,43 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.07.2024 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines Widerspruchs des Klägers gegen einen Versicherungsvertrag und die daraus resultierenden etwaigen Ansprüche des Klägers.

Mit Antrag vom 22.08.2006 beantragte der Kläger bei der seinerzeit als Aachen und Münchener Lebensversicherung AG firmierenden Beklagten den Abschluss einer aufgeschobenen Rentenversicherung. Der Vertrag kam nach dem sog. Policenmodell zustande. Die Beklagte polizierte den Antrag unter dem 31.08.2006 und übersandte dem Kläger den Versicherungsschein mit der Nr. 4.3 688 171.16. Versicherungsbeginn war der 01.10.2006. Der Versicherungsschein wurde dem Kläger mit Anschreiben vom 31.08.2006 übersandt. Dieses Policenbegleitschreiben enthielt auf S. 2 folgenden Hinweis auf ein Widerspruchsrecht (vgl. Bl. 12 d.A.):

Widerspruchsrecht

Wie Ihnen bereits auf Grund unseres Hinweises im Versicherungsantrag bekannt ist, können Sie innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins dem Versicherungsvertrag uns gegenüber in Textform widersprechen. Genaue Angaben über Beginn und Ablauf der Frist enthält der Abschnitt "Können Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags dem Vertrag noch widersprechen?" in der beigefügten "Verbraucherinformation zu Rentenversicherungen nach Tarif KR und KRS". Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anschreiben nebst Versicherungsschein in Anlage K1 Bezug genommen. In den ebenfalls beigefügten „Verbraucherinformation zu Fondsgebundenen Rentenversicherungen nach Tarif FR und FRS“ hieß es in Ziffer 6 (vgl. Bl. 42 d.A. und Anlage BLD4):

8. Können Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags dem Vertrag noch widersprechen?

Dem Versicherungsvertragsgesetz zufolge haben Sie das Recht, dem Vertrag uns gegenüber in Textform (z. B. durch Brief, Fax oder E-Mail) zu widersprechen. Die Frist zur Ausübung Ihres Widerspruchs beträgt 30 Tage und beginnt erst mit dem Zeitpunkt, zu dem Sie von uns Ihren Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) erhalten haben. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. In jedem Fall erlischt das Recht zum Widerspruch ein Jahr nach Zahlung des ersten Beitrags. Wenn Sie nicht widersprechen, gilt der Vertrag mit dem Zugang des Versicherungsscheins auf der Grundlage des Inhalts des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und den für Sie maßgeblichen Verbraucherinformationen als geschlossen.

Unter dem 07.10.2020 willigte der Kläger ein, dass die zertifizierten Versicherungsbedingungen der Beklagten ab dem 01.01.2010 maßgeblich waren, wodurch die steuerliche Förderung des Vertrags sichergestellt wurde. Anschließend erhielt der Kläger jährlich von der Beklagten Bescheinigungen, in der er über die geleisteten Beiträge informiert wurde. Die geleisteten Beiträge meldete die Beklagte ausweislich der Bescheinigungen direkt an das Bundeszentralamt für Steuern zwecks Berücksichtigung bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens.

Mit Schreiben vom 25.01.2024 erklärte der Kläger den Widerspruch gegen das Zustandekommen des Vertrages und forderte die Beklagte zur Zahlung bis zum 08.02.2024 auf (vgl. Anlage K2). Mit Schreiben vom 08.02.2024 wies die Beklagte den Widerspruch zurück (vgl. Anlage K3). Der Kläger beauftragte daher seine jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Durchsetzung seiner Ansprüche. Mit Schreiben vom 10.04.2024 forderten die Klägervertreter die Beklagte auf, Auskünfte zu erteilen und den Vertrag rückabzuwickeln. Auch dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 18.04.2024 ab.

Der Kläger zahlte bis zur Widerspruchserklärung an die Beklagte Prämien in Höhe von 27.759,52 €. Davon entfielen 11.293,32 € auf die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, wovon wiederum 80 % (9.034,66 €) reine Risikokosten und 20 % Abschluss- und Verwaltungskosten waren. Im Übrigen betragen die Abschlusskosten 1.431,45 € und die Verwaltungskosten 1.953,67 €. Nutzungen zog die Beklagte in Höhe von 2.573,62 €. Die nach Widerspruchserklärung bis 17.02.2025 gezahlten Beiträge betragen insgesamt 3.100,64 €.

Der Kläger ist der Ansicht, die streitgegenständliche Belehrung sei mangels Nennung aller fristauslösenden Unterlagen fehlerhaft, so dass ihm ein ewiges Widerspruchsrecht zustünde.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 10.06.2024, der Beklagten am 02.07.2025 zugestellt, eine Stufenklage erhoben mit Anträgen auf Auskunftserteilung und (unbeziffert) Zahlung sowie Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Nachdem die Beklagte mit Duplik vom 01.10.2024 und mit Schriftsatz vom 02.01.2025 Auskünfte erteilt hatte, ist der Kläger vor mündlicher Verhandlung auf die Leistungsstufe durch Bezifferung des Zahlungsantrages übergegangen. Er beantragt demnach nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 24.399,12 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.02.2024 zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 1.295,43 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Eintritt der Rechtshängigkeit wegen der Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Kläger sei wirksam über sein Widerspruchsrecht belehrt worden. Jedenfalls aus dem Gesamtzusammenhang der Unterlagen sei erkennbar gewesen, wann die Frist beginne. Ein etwaiges Widerspruchsrecht sei jedenfalls aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls „verwirkt“. Ein etwaiger Belehrungsfehler sei jedenfalls derart geringfügig, dass der Kläger nicht an der Ausübung seines Widerspruchsrecht gehindert gewesen sei.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Prämienanteile für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung in Höhe von 11.293,32 € vollständig von einem etwaigen Rückabwicklungsanspruch des Klägers abzuziehen seien, da es sich dabei um eine reine Risikoversicherung handele.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht nach erklärtem Widerspruch gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 24.399,12 € aus §§ 812 Abs.1 S.1 1. Alt, 818 Abs. 1 BGB zu.

Der Widerspruch des Klägers ist fristgerecht erfolgt. Die Widerspruchsfrist war zum Zeitpunkt der Erklärung des Widerspruchs im Jahr 2024 noch nicht abgelaufen.

Gemäß der vorliegend einschlägigen Fassung des § 5a VVG vom 02.12.2004 galt für den Fall, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10a VAG unterlassen hatte, der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als geschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen bestimmter Frist in Textform widersprach. Die Widerspruchsfrist betrug für Lebensversicherungsverträge 30 Tage, wobei der Lauf dieser Frist erst dann begann, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 der Norm, nämlich die Versicherungsbedingungen sowie die Verbraucherinformationen nach § 10a VAG a.F., vollständig vorlagen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden war.

Dies war vorliegend nicht der Fall, denn die Beklagte hatte den Kläger nicht ordnungsgemäß über das ihm zustehende Widerspruchsrecht belehrt. Die Widerspruchsbelehrung in dem Policenbegleitschreiben war fehlerhaft, weil sie die fristauslösenden Unterlagen nicht zutreffend benennt. Denn für den Fristbeginn wird lediglich auf den Erhalt des Versicherungsscheins, nicht aber der weiteren o.g. Unterlagen abgestellt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 9. Oktober 2020 – 20 U 105/20 –, Rn. 34, juris). Die Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformationen

werden als fristauslösende Unterlagen nicht benannt und es ergibt sich für den Versicherungsnehmer auch nicht unter Einbezug des Gesamthabens des Policenbegleitschreibens, dass ihm weitere Unterlagen überlassen worden sein müssen, damit die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird. Die Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation finden im Text des Begleitschreibens keine Erwähnung, sondern werden lediglich unter den Anlagen aufgezählt, ohne dass auf diese Bezug genommen wird. Hierdurch wird der unzutreffende Eindruck erweckt, es komme für den Beginn der Widerspruchsfrist lediglich auf den Zugang des Versicherungsscheins an. Ohne Belang ist dabei, ob dem Kläger in tatsächlicher Hinsicht mit dem Begleitschreiben die fristauslösenden Unterlagen zugegangen sind, denn dieser Umstand ändert nichts an der inhaltlichen Fehlerhaftigkeit der Belehrung, sondern betrifft allein die Auswirkung derselben auf den konkreten Fall (BGH, Urteil vom 19. Juni 2024 – IV ZR 401/22 –, Rn. 19, juris).

Soweit auf eine weitere Belehrung in den Verbraucherinformationen Bezug genommen wird, stellt dies keine Nennung der Verbraucherinformationen als fristrelevante Unterlage dar. Und dass die fristauslösenden Unterlagen daneben in Ziffer 6 der beigefügten Verbraucherinformationen zutreffend aufgezählt werden, ist schon deshalb unbeachtlich, weil die Belehrung dort nicht drucktechnisch hervorgehoben ist (BGH, Urteil vom 19. Juni 2024 – IV ZR 401/22 –, Rn. 19, juris).

An diesem Ergebnis ändert auch die Entscheidung des EuGH, dass es keine Auswirkung auf den Lauf einer Rücktrittsfrist bei einem Lebensversicherungsvertrag habe, wenn in der Belehrung eine Form verlangt werde, die nach dem auf den Vertrag anwendbaren nationalen Recht oder den Bestimmungen des Vertrags nicht vorgeschrieben sei, solange dem Versicherungsnehmer durch die Informationen nicht die Möglichkeit genommen werde, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei Mitteilung zutreffender Informationen auszuüben (EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2019 – C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18 –, juris), nichts. Denn vorliegend geht es nicht um die fehlerhafte Angabe der Form, sondern um das Vorliegen der fristauslösenden Unterlagen und damit den Lauf der Widerspruchsfrist. Wird der Fristbeginn nicht zutreffend mitgeteilt, kann der Versicherungsnehmer sein Widerspruchsrecht nicht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung ausüben. Er geht vielmehr eventuell fälschlich davon aus, dass die Frist bereits abgelaufen sei, und kann so von der Ausübung eines eventuell noch bestehenden Widerspruchsrechts abgehalten

werden. Dies ist nicht vergleichbar mit einem geringfügigen Belehrungsfehler über ein Formerfordernis. Es entspricht auch gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass die fehlende zutreffende Benennung der fristauslösenden Unterlagen keinen marginalen Fehler darstellt, sondern in § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F. ausdrücklich gefordert wird und eine wesentliche Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Belehrung ist (BGH, Urteil vom 19. Juni 2024 – IV ZR 401/22 –, Rn. 24 m.w.N., juris).

Wurde der Kläger damit nicht ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht belehrt, begann die Frist nicht zu laufen, und endete auch nicht mit Jahresfrist gemäß § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. (vgl. BGH, Urteil vom 7. Mai 2014 – IV ZR 76/11 –, BGHZ 201, 101-121; BGH, Urteil vom 7. September 2016 – IV ZR 306/14 –, Rn. 11, juris).

Ein Anspruch des Klägers scheitert entgegen der Ansicht der Beklagten nicht daran, dass eine Ausübung des Widerspruchsrechts aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls rechtsmissbräuchlich war. Die Ausübung des Widerspruchsrechts stellt nämlich nur bei Vorliegen besonders gravierender Umstände ein (objektiv) grob widersprüchliches und damit gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßendes Verhalten des Versicherungsnehmers dar (vgl. BGH, Beschluss vom 27.01.2016, - IV ZR 130/15 -, RuS 2016, S.230). Entscheidend ist, ob der Versicherungsnehmer zuvor durch sein Verhalten bei dem Versicherer den Eindruck erweckt hat, den Vertrag unbedingt fortsetzen zu wollen.

In dem vorliegenden Fall lagen zwar ca. 18 Jahre zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Erklärung des Widerspruchs. Dieser Zeitablauf allein ist aber nicht hinreichend, auch nicht in Verbindung mit den weiteren Umständen des Einzelfalls, um der Beklagten nunmehr zuzugestehen, sie habe davon ausgehen dürfen, dass kein Widerspruch mehr erklärt werden würde. Bei längerem Zeitablauf werden die Anforderungen an das Vorliegen besonders gravierender Umstände auch nicht herabgesetzt (BGH, Beschl. v. 13. Januar 2021 - IV ZR 67/20 -, juris). Besonders gravierende Umstände sind im Streitfall nicht ersichtlich. Allein die vertragsgemäße Durchführung eines solchen Vertrages ohne Hinzutreten weiterer Umstände stellt keinen besonders gravierenden Umstand dar, der ein Vertrauen des Versicherers auf den Bestand des Vertrages begründen könnte. Die Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile genügt für sich genommen nicht, um dem Versicherungsnehmer nach § 242 BGB die Geltendmachung eines Widerspruchsrechts zu versagen. Dieser verhält

sich mit der Durchführung eines solchen Vertrages so, wie in den Vertragsbedingungen vorgesehen, und nimmt Steuervorteile in Anspruch, die für dieses Vertragsmodell gesetzlich bestimmt sind (BGH, Urteil vom 10. Juli 2024 – IV ZR 196/22 –, Rn. 13, juris).

Der Vertrag ist damit rückabzuwickeln. Prämien hat der Kläger unstreitig in Höhe von 27.759,52 € bis zur Widerspruchserklärung gezahlt. Nutzungen hat die Beklagte – ebenfalls unstreitig – in Höhe von 2.573,62 € gezogen. Risikokosten sind nach den Darlegungen der Beklagten, die klägerseits übernommen wurden, in Höhe von 9.034,66 € in Abzug zu bringen. Die weiteren Zahlungen auf die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung sind entgegen der Ansicht der Beklagten nicht ebenfalls als Risikokosten in Abzug zu bringen, da es sich nach den Erklärungen der Beklagten tatsächlich um Abschluss- und Verwaltungskosten gehandelt hat, mithin einen auf die Risikoabsicherung entfallenden Kostenanteil. Die tatsächlichen Risikokosten hat die Beklagte mit 9.034,66 € angegeben.

Der Anspruch des Klägers errechnet sich damit wie folgt: 27.759,52 € (Prämien) zzgl. 2.573,62 € (Nutzungen) abzgl. 9.034,66 € (Risikokosten) = 21.298,48 €. Hinzuzurechnen sind die nach Widerrufserklärung unstreitig weiter gezahlten Prämien in Höhe von 3.100,64 €, was zu einer Summe von 24.399,12 € führt.

Die Zinsforderung seit dem 09.02.2024 beruht auf §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Rechtsanwaltskosten sind als Verzugsschaden gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB zu ersetzen. Die Höhe der erstattungsfähigen Rechtsanwaltskosten hat der Kläger zutreffend aus einer 1,3-fachen Gebühr gemäß Anlage 2 RVG in der Fassung vom 15.03.2022 (Nr. 2300 VV RVG) zuzüglich Auslagenpauschale (20,00 €, Nr. 7002 VV RVG) und Mehrwertsteuer (19%, Nr. 7008 VV RVG) errechnet. Die diesbezügliche Zinsforderung seit dem 03.07.2024 beruht auf §§ 288 Abs. 1, 291 BGB i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB analog.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Streitwert: 24.399,12 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Baltes